

# **Satzung für den Jugendbeirat der Großen Kreisstadt Selb**

Die Stadt Selb erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck und Aufgabe**

1. Die Stadt Selb bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Selb eine Jugendvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Großen Kreisstadt Selb“.
2. Die Jugendvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Jugendbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er tritt für die Interessen jüngerer Menschen im Stadtgebiet ein, verbessert die Zusammenarbeit der einzelnen Jugend-Organisationen der Stadt Selb, verbessert die interkommunale Zusammenarbeit (Kontakt zu Jugendorganisationen der Nachbarstädte [As, Rehau]), schafft Wissens- und Netzwerkstrukturen für Jugendliche, beabsichtigt die beruflichen Perspektiven v.a. für Fachschüler aber auch andere Schulabsolventen aufzuzeigen, möchte die Stadt Selb wieder verjüngen (Einführung eines Rückkehr-Managements). Darüber hinaus trägt er an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu jugendrelevanten Fragen an. Ein/e Vertreter/in des Jugendbeirates hat zu allen jugendrelevanten Themen Rederecht im Stadtrat und in seinen Ausschüssen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Der Jugendbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Jugendbelange werben und jüngere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Jugendfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationskonflikten geleistet werden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirats**

Der Jugendbeirat besteht aus 13 berufenen und 9 gewählten Mitgliedern.

Die berufenen Mitglieder sollen aus Verbänden, Organisationen, der Wirtschaft und der Stadtverwaltung entsandt werden.

Insbesondere sollten dies sein:

- Oberbürgermeister der Stadt Selb
- Jugendbeauftragter/Jugendbeauftragte der Stadt Selb oder ein anderer von der Stadt Selb beauftragter Vertreter, der in jugendspezifischen Angelegenheiten beraten kann
- Vertreter der Kirchen (für den Bereich Jugendarbeit)
- Vertreter der Wirtschaft (für die Auszubildenden, ggf. aus dem Firmennetzwerk)
- Vertreter der türkischen Gemeinde
- Vertreter des Gymnasiums (Verbindungslehrer und Schülersprecher, jedoch nur 1 Stimme bei Abstimmungen gemäß § 11)
- Vertreter der Realschule (Verbindungslehrer und Schülersprecher, jedoch nur 1 Stimme bei Abstimmungen gemäß § 11)
- Vertreter der Mittelschule (Verbindungslehrer und Schülersprecher, jedoch nur 1 Stimme bei Abstimmungen gemäß § 11)
- Vertreter der Fachschule für Produktdesign
- Vertreter des Jugendtreff
- Vertreter des JAM (Leitung)
- Vertreter aus dem Stadtverband der Selber Sportvereine
- Vertreter der sonstigen Vereine

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Stadtrat der Stadt Selb jeweils auf die Dauer von drei Jahren (in der 1. Periode) und danach auf zwei Jahre berufen.

### **§ 4 Wahlversammlung**

Die Wahl der neun zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb einlädt. Die Einladungen zur Durchführung dieser Versammlung sollen im Benehmen mit dem Jugendbeirat der Stadt Selb erfolgen. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Jugendbeirats“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung in der Altersgruppe 16 bis 29 Jahre.

Passives Wahlrecht besitzen alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Stadt Selb haben, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 29. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag anwesend sind.

### **§ 5 Wahlverfahren**

Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnet das Wahlverfahren. Die anwesenden Teilnehmer schlagen mindestens neun zu

wählende Beiratsmitglieder vor. Die Beiratsmitglieder werden in Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit im Wege der Handakklamation gewählt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden/ einer Vorsitzenden zu bilden, der von den Teilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Abwahl des/der Vorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

## **§ 6 Dauer der Amtszeit**

Die Mitglieder des Jugendbeirates werden zunächst für drei Jahre in der 1. Periode und danach grundsätzlich für zwei Jahre gewählt bzw. berufen.

Die Amtszeit endet

- bei Rücktritt des/eines Mitgliedes
- durch Beschluss des Stadtrates
- bei Auflösung des Beirats
- mit Wegzug/durch Ableben

Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder ist eine Nachwahl bzw. Nachberufung durchzuführen, um die Mindestzahl der Mitglieder wieder herzustellen.

## **§ 7 Vorsitz**

Der Jugendbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl

- den/die Vorsitzenden/Vorsitzende
- den/die erste/n und den/die zweite/n stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende
- den/die Schriftführer/in und
- den/die stellvertretende/n Schriftführer/in.

Die Sitzungen des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Jugendvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den/die Schriftführer/in, die/der von dem/der stellvertretenden Schriftführer/in vertreten wird.

Der/die Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Selb und der Ausschüsse, soweit Belange jüngerer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er/sie zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er/sie berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

## **§ 8 Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Jugendbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.

An den Sitzungen des Jugendbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

## **§ 9 Einladungen**

Die Einladung soll den Mitgliedern des Jugendbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende. Die Zustellung der Einladung erfolgt per E-Mail durch den/die Schriftführer/in.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 11 Abstimmung**

Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb zugeleitet. Die Stadt Selb ist gehalten die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

## **§ 12 Niederschrift**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
5. die gestellten Anträge
6. die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 13 Vergütung und Kostenerstattung**

1. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder **kein** Sitzungsgeld bezahlt.
2. Die Stadt gewährt dem Jugendbeirat im Rahmen ihres Haushaltes einen Zuschuss zur Deckung der notwendigen Auslagen.

## **§ 14 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Großen Kreisstadt Selb vom 13.02.2018 außer Kraft.

Selb, den 25.07.2019



Ulrich Pötzsch  
Oberbürgermeister  
Stadt Selb